

W A S S E R R E G L E M E N T

der

GEMEINDEWASSERVERSORGUNG EICHBERG

angeschlossen

Hard und Watt, Polit. Gemeinde Oberriet

Hub und Hinterforst, Polit. Gemeinde Altstätten

Der Gemeinderat Eichberg erlässt gestützt auf

- Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979
- Art. 4 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung vom 30. November 1984 mit Nachtrag vom 6. April 1990

folgendes Reglement der Wasserversorgung Eichberg.

I. Grundlagen

Geltungsbereich Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Organisation Art. 2

- 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde Eichberg (nachstehend WVE genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der politischen Gemeinde Eichberg als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes. Sie beliefert zusätzlich Grenzgebiete der Politischen Gemeinden Oberriet und Altstätten.
- 2 Einer vom Gemeinderat zu wählenden fünfgliedrigen Kommission wird die laufende Verwaltung im Rahmen des Voranschlages übertragen. Die Kommission ist berechtigt, die notwendigen Verfügungen zu erlassen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse anderer Organe der WVE.
- 3 Der Kommission haben mindestens ein Mitglied des Gemeinderates Eichberg sowie je ein Vertreter der Gemeindegebiete von Oberriet und Altstätten anzugehören. Die Wahl dieser Gemeindevertreter erfolgt durch die jeweiligen Gemeinderäte.
- 4 Die Kommission bestellt das Personal der Wasserversorgung, bestimmt dessen Pflichten und Befugnisse und stellt zuhanden des Budgets die Besoldungsanträge.
- 5 Bei unaufschiebbaren Geschäften trifft der Kommissionspräsident die notwendigen Anordnungen. Bei nächster Gelegenheit ist die Kommission zu orientieren.

Versorgungs-
gebiet Art. 3

- 1 Das Versorgungsgebiet wird auf Antrag der Kommission vom Gemeinderat festgelegt. Es ist in einem Umgrenzungsplan einzutragen.
- 2 Ueber die Versorgung der Grenzgebiete schliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bürgerschaft mit den Gemeinden Oberriet und Altstätten die notwendigen Vereinbarungen ab.

Art. 4

Abonnenten

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WVE angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WVE;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WVE als Abonnenten anerkannt worden sind.

Abonnements-
dauer

Art. 5

- 1 Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WVE, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.
- 2 Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WVE kann das Abonnement nur kündigen, bei einem als Massnahme verfügten Entzug des Wassers, sowie wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.
- 3 Mit Grossbezügern kann die WVE Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Anschlussrecht

Art. 6

- 1 Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WVE verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
- 2 Die WVE erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

Art. 7

- 1 Die WVE liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.
- 2 Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Unterhaltsarbeiten, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsarbeiten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Wasserabgabe
an Dritte

Art. 8

- 1 Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.
- 2 Die Kommission kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränke-
zwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Durchleitungs-
recht

Art. 9

- 1 Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausan-
schlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten,
Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WVE nach der Gesetz-
gebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die
Vorschriften über die Enteignung.
- 2 Entstandener Kulturschaden wird im ortsüblichen Rahmen
vergütet.
- 3 Die Wasserleitung darf nicht überbaut und nicht mit Bäumen
überpflanzt werden. Ebenfalls dürfen im Bereich der Wasser-
leitung keine Geländeauffüllungen erfolgen, bezw. es muss die
Zustimmung der WVE vorliegen.

II. Bau und Unterhalt der Anlagen

Versorgungs-
eigene Anlagen

Art. 10

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungs-
eigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder-,
Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem
Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

BAUKOSTEN-
BEITRÄGE

Art. 11

a) Basis-
anlagen

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-,
Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge
erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unter-
stellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder
der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz
stehender Liegenschaften
 1. soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder
dadurch Vorteile erhalten;
 2. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die
Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus
bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet
wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der
Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 12

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaftlichen Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 20 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Grundlagen für die Berechnung

Art. 13

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 11 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gemäss Art. 12 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

d) Subventionsrückforderung

Art. 14

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WVE zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

LOESCH-EINRICHTUNGEN

Art. 15

a) öffentl. Anlagen

- 1 Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Lösch-einrichtungen der WVE, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.
- 2 Der Löschvorrat darf nur für den Löscheininsatz der Feuerwehr verwendet werden.
- 3 Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweiher aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

b) private Anlagen

Art. 16

- 1 Die WV-Kommission kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.
- 2 Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Abonnenten sind verpflichtet, Wasser von privaten Schwimmbädern bei Wasserknappheit zu Löschzwecken zur Verfügung zu stellen.

HAUSANSCHLUSS-
LEITUNGEN

Art. 17

a) Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Hauptabstellhahnen im Gebäude.

b) Erstellung

Art. 18

- 1 Die Erstellung der Hausanschlussleitung und Anschlussschieber (inkl. T-Stück oder Anbohrung) obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Anschlüsse an die Anlagen der WVE und Leitungen bis zum Wassermesser dürfen nur durch einen vom Werk zugelassenen Unternehmer erstellt werden. Als zugelassene Unternehmer gelten Inhaber einer Installationsbewilligung gemäss Art. 29 dieses Reglementes.
- 2 Die Kommission bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Unter befestigten Plätzen können Schutzrohre vorgeschrieben werden. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungsstreifen zu verlegen.
- 3 Hausanschlussleitungen sind vor dem Zudecken zur Abnahme und zum Einmessen auf dem Gemeindamt anzumelden. Bei Unterlassung werden die Masse auf Kosten des pflichtigen Eigentümers erhoben, ev. durch erneutes Oeffnen des Grabens.

c) Kosten-
tragung

Art. 19

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers (inkl. T-Stück oder Anbohrung) trägt der Liegenschaftseigentümer.

d) Eigentum
und Unterhalt

Art. 20

- 1 Die Hausanschlussleitungen bleiben im Eigentum der Liegenschaftseigentümer und werden von diesen unterhalten.
- 2 Schäden an Hausanschlussleitungen sind unverzüglich beheben zu lassen. Die WVE ist berechtigt, die entsprechenden Reparaturen zu verlangen. Leistet der Liegenschaftseigentümer dieser Aufforderung keine Folge, kann die WVE, wenn sie es angedroht hat, die Reparaturen auf Kosten des Liegenschaftseigentümers selbst vornehmen lassen.

e) Gruppen-
anschluss

Art. 21

- 1 Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Die Neuanschliesser vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Verlegung von
Leitungen

Art. 22

Bei Aenderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der WVE erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil. Die Kommission bestimmt die Höhe des Kostenanteils. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

HAUSIN-
STALLATIONEN

Art. 23

a) Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Hauptabstellungshahnen sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 24

1 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

2 Der Ersteller hat namentlich:

- a) einen Hauptabstellhahnen, einen Rückflussverhinderer und den von der WVE zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen.
- b) den Wasserzähler so einzubauen, dass er sämtliche Entnahmestellen erfasst. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind nach dem Wasserzähler anzuschliessen. Für Ausnahmen ist eine Bewilligung der WVE erforderlich (z.B. wenn der Durchfluss dem Bedarf des Löschpostens nicht genügt).
- c) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

c) Kostentragung
und Unterhalt

Art. 25

1 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

2 Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

3 Bei Einfrierungsgefahr sind die Leitungen jeden Abend zu entleeren. Das Fliessenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

d) periodische
Prüfung

Art. 26

Die WVE ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler Art. 27

- a) Einbau
- 1 Die WVE bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WVE geliefert, eingebaut und plombiert.
 - 2 Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - 3 Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.
 - 4 Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

b) Unterhalt Art. 28

- 1 Die WVE lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.
- 2 Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die Kommission die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.
- 3 Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

III. INSTALLATIONEN

Ausführung Art. 29

- 1 Erstellung, Aenderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung der Kommission sind. Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- 2 Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.
- 3 Die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen des Beauftragten der WVE sind zu beachten.

Prüfung Art. 30

- 1 Die WVE ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertigerstellten Anlagen zu prüfen.
- 2 Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IV. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Anlagen der WVE Art. 31

Die im Eigentum der WVE stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WVE und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten Art. 32

- 1 Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.
- 2 Die Kommission kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.
- 3 Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Missbrauch und Beschädigung Art. 33

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler; einschliesslich das Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Oeffnen oder Schliessen von Schiebern.
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der WVE.

Störungen / Anzeigepflicht Art. 34

- 1 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden und durch die Abonnenten beheben zu lassen.
- 2 Für Mitteilungen, die zur raschen Ermittlung einer Verluststelle beitragen, kann die WVE eine Prämie ausrichten.

Meldepflicht des Abonnenten Art. 35

- 1 Der Wasserabonnent hat Aenderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges, z.B. bei Schwimmbad-Füllungen, sowie Aenderungen von Hausinstallationen, zu melden.
- 2 Wird eine Zuleitung mehr als 6 Monate lang nicht benützt, so hat der Bezüger dies dem Werk mitzuteilen.

V. FINANZIELLES

Einnahmen

Art. 36

Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussbeiträge
- c) Feuerschutzverkaufsbeiträge
- d) Jährliche Feuerschutzbeiträge
- e) Wasserzählermieten
- f) Wasserbezugsgebühren
- g) Subventionen
- h) weiteren Einnahmen

ANSCHLUSS- BEITRÄGE

Art. 37

a) Grundsatz

- 1 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WE angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.
- 2 Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der WE angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:
 - a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
 - b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.
- 3 Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.
- 4 Er setzt sich zusammen aus:
 - a) einer festen Grundquote;
 - b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

b) Grundquote

Art. 38

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.

c) Gebäude- zuschlag

Art. 39

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, voraussichtlich während höchstens 6 Monaten pro Jahr benützte Ferienheime und Ferienhäuser = 1 Prozent des Zeitwertes
- b) für die übrigen Wohnbauten 0,9 Prozent des Zeitwertes
- c) für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude und Anlagen, wie Ställe, Scheunen, Remisen, sowie für Kirchen und Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten = 0,6 Prozent des Zeitwertes

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

- d) Steuer-
domizil-
zuschlag Art. 40
- 1 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinden Eichberg, Oberriet und Altstätten Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um 50 Prozent.
 - 2 Falls innert 2 Jahren seit der Berechnung des Zuschlages Dauerwohnsitz im Versorgungsgebiet genommen wird, wird der Steuerdomizilzuschlag zurückerstattet.
- e) Bergwasser-
versorgung Art. 41
- Im Gebiet der Bergwasserversorgung (gemäss Umgrenzungsplan) wird generell ein Zuschlag von 75 Prozent zum ordentlichen Anschlussbeitrag erhoben. Dieser Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn für die Erschliessung eines Gebietes ein separater Baukostenbeitrag verlangt wird.
- f) Umbauten u.
Erweiterungen Art. 42
- 1 Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 30'000.-- erhöht.
 - 2 Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 auf dem die Summe von Fr. 30'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- g) Neubauten
u. Ersatz-
bauten Art. 43
- 1 Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung bei Baubeginn zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.
 - 2 Werden weitere Wohnhäuser an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so wird für jedes einzelne Objekt Art. 38 und 39 sachgemäss angewendet.
 - 3 Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.
- h) Vorbehalt
von Bau-
kosten-
beiträgen Art. 44
- Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.
- Gebühr für den
Wasserbezug Art. 45
- a) Grundsatz
- 1 Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.
 - 2 Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr je Wasserzähler;
 - b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
 - c) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser.

b) Gebühren-
tarif

Art. 46

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

c) Gebühren-
erhebung

Art. 47

- 1 Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt 100 Prozent dar.
- 2 Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

FEUERSCHUTZ-
EINKAUFBSBEITRAG

Art. 48

a) Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein (vorbehalten Art. 37), einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 49

- 1 Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag 50 Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 38 und 39.
- 2 Bei einer Entfernung von 250 bis 500 m beträgt der Ansatz 25 Prozent.

c) Umbauten u.
Erweiterungen

Art. 50

- 1 Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 30'000.-- erhöht.
- 2 Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 bzw. 25 Prozent (Art. 49) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 39 auf dem die Summe von Fr. 30'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- 3 Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der WWV steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzeinkaufsbeitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

d) Steuer-
domizil-
zuschlag

Art. 51

- 1 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinden Eichberg, Oberriet und Altstätten Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzeinkaufsbeitrages um 50 Prozent.
- 2 Falls innert 2 Jahren seit der Berechnung des Zuschlages Dauerwohnsitz im Versorgungsgebiet der WVE genommen wird, wird der Steuerdomizilzuschlag zurückerstattet.

e) Anschluss
an die WV

Art. 52

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzbeitragsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WVE angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

f) Beiträge
Privater

Art. 53

Für Beiträge Privater an kostspielige Löschwasservorrichtungen der WVE ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

JAERLICHER
FEUERSCHUTZ-
BEITRAG

a) Grundsatz

Art. 54

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 55

- 1 Der jährliche Feuerschutzbeitrag wird vom aufgewerteten Zeitwert der Objekte berechnet. Er beträgt für jeden oder angebrochenen Zeitwertanteil von Fr. 25'000.-- = Fr. 10.--. Dieser Ansatz stellt 100 Prozent dar.
- 2 Bei einer Entfernung von 250 bis 500 m wird der Ansatz auf 50 Prozent herabgesetzt.

Befristete
Anschlüsse
an die WVE

Art. 56

- 1 Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die WVE angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet die Kommission, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
- 2 Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Im Minimum wird eine Konsumgebühr von Fr. 40.-- berechnet.
- 3 Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt die Kommission die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neu-Eichung und Benützungsdauer fest.

Zahlungs-
verfahren

Art. 57

Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins von 5 Prozent p.a. belastet.

Schulden-
tilgung

Art. 58

Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital oder dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen.

VI. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Sicherstellung

Art. 59

Zur Sicherstellung von Forderungen aus der Wasserabgabe, für Anschluss- und Baukostenbeiträge können angemessene Garantieleistungen verlangt werden.

Werden Forderungen aus der Wasserabgabe trotz Mahnung nicht bezahlt, kann die WV nach vorheriger Androhung die Wasserlieferung einschränken, bis die Rechnung beglichen und eine angemessene Garantieleistung für künftige Bezüge bezahlt ist.

Verwaltungs-
zwang

Art. 60

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Straf-
bestimmung

Art. 61

Wer gegen die Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 62

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 25. Mai 1978.

Inkraft-
treten

Art. 63

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Vom Gemeinderat Eichberg erlassen am 6. Oktober 1997

GEMEINDERAT EICHBERG

Der Gemeindammann:

R. Benz

Der Gemeinderatsschreiber:

G. Kaiser

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: 14. Oktober bis 12. November 1997

Genehmigung Kanton

Vom ~~Kanton~~^{Finanz}departement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 10. DEZ. 1997



FINANZDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher

Peter Schönenberger, Regierungsrat